

TOP 27:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Neufassung)

COM(2014) 167 final

Drucksachen: 119/14 und zu 119/14

Der Richtlinienvorschlag hat die weitergehende Harmonisierung der Regulierungsvorschriften für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) zum Ziel. Die vorgeschlagene Überarbeitung der sogenannten "Pensionsfondsrichtlinie" soll zu einer besseren Governance und mehr Transparenz sowie zu einer Erleichterung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten der EbAV und damit zu einer Stärkung des Binnenmarktes beitragen.

Der Richtlinienvorschlag beinhaltet im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Beseitigung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Hindernisse für grenzüberschreitend tätige EbAV;
- Gewährleistung einer guten Unternehmensführung, eines wirksamen Risikomanagements sowie einer Innenrevision;
- Bereitstellung klarer und relevanter Informationen für die Versorgungsanwärterinnen und -anwärter und Leistungsempfängerinnen und -empfänger;
- Gewährleistung einer vorausschauenden, risikobasierten, fristgerechten und verhältnismäßigen Beaufsichtigung der EbAV durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Der Vorschlag lässt - anders als geplant - die Einführung quantitativer Solvabilitätsvorschriften (Eigenkapitalunterlegung, technische Rückstellungen) für EbAV außer Betracht.

Eine von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) im Jahr 2013 durchgeführte quantitative Folgenabschätzung habe ergeben, dass umfassendere Daten zu Solvabilitätsaspekten erforderlich seien, bevor eine Entscheidung in dieser Hinsicht getroffen werden könne.

Die vorgeschlagene Richtlinie soll bis 31. Dezember 2016 in nationales Recht umgesetzt werden. Fünf Jahre nach deren Verabschiedung sollen die Auswirkungen untersucht werden, wobei besonders auf die Finanzierung geachtet werden soll.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 119/1/14** ersichtlich.